

**Wahlordnung zur Wahl der direkt in den Kinder- und Jugendrat zu wählenden Mitglieder
des Kinder- und Jugendrates der Stadt Bielefeld
vom xx.xx.2023**

Aufgrund der §§ 7, 27a und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Wahlordnung beschlossen:

**§ 1
Wahlgebiet/Zuständigkeit**

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bielefeld.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der*dem für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Beigeordneten.
Das Amt für Jugend und Familie –Jugendamt- ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die korrekte Ergebnisermittlung verantwortlich.

**§ 2
Wahlgrundsätze**

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates der Stadt Bielefeld werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) durchgeführt. Näheres zum Wahlablauf bestimmt die*der Wahlleiter*in.

**§ 3
Wahlperiode/Wahltag**

- (1) Der Kinder- und Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit solange im Amt, bis der neue Kinder- und Jugendrat zusammentritt.
- (2) Beginn und Ende der Wahlzeit sind von der*dem Wahlleiter*in festzulegen. Die Wahlzeit soll mindestens 3 und höchstens 14 Tage betragen. Die Wahltag werden von der*dem Wahlleiter*in spätestens am 60. Tag vor der Wahl festgelegt und in geeigneter Weise durch Aushang in den Schulen und unter www.bielefeld.de bekannt gemacht.

**§ 4
Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- a) die*der für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zuständige Beigeordnete als Wahlleiter*in; die Stellvertretung wird von ihrem*seinem Vertreter*in wahrgenommen,
- b) der Wahlausschuss und
- c) ein Wahlvorstand.

§ 5

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem*der Wahlleiter*in als vorsitzende Person sowie aus der*dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und der*dem Vorsitzenden des Schul- und Sportausschusses.
- (2) Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Zu den Sitzungen lädt die*der Wahlleiter*in ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.
- (5) Die Beschlüsse werden in geeigneter Weise durch Aushang in den Schulen und unter www.bielefeld.de bekannt gemacht.

§ 6

Wahlvorstand

- (1) Der*Die Wahlleiter*in bildet einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Auszählung der Wahl verantwortlich.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus Wahlvorsteher*in sowie einer angemessenen Zahl von Beisitzer*innen. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten alle Einwohner*innen im Alter ab zwölf Jahren angehören.
- (3) Der Wahlvorstand ermittelt in öffentlicher Sitzung innerhalb von fünf Werktagen nach dem letzten Wahltag anhand der abgegebenen Stimmen ein Gesamtergebnis und fertigt hierüber eine Wahl Niederschrift.
- (4) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Wahlvorsteher*in den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 7

Wahlberechtigung/Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen, die am Tag des Online-Wahlschlusses mindestens 12 Jahre und noch nicht 19 Jahre alt sind, zum Zeitpunkt des Online-Wahlschlusses seit mindestens drei Monaten in Bielefeld ihre Hauptwohnung haben und in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 8

Wahlbewerbungen

- (1) Spätestens 60 Tage vor dem Wahltag fordert die*der Wahlleiter*in in geeigneter Weise zur Einreichung von Wahlbewerbungen auf.
- (2) Die zu wählenden Kandidat*innen bewerben sich selbst mit Hilfe eines Bewerbungsbogens, der bei minderjährigen Personen die schriftliche Einverständniserklärung eine*r gesetzlichen Vertreter*in umfasst.
- (3) Wahlbewerbungen können bis zum 37. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der*dem Wahlleiter*in eingereicht werden. Die*der Wahlleiter*in prüft die Wahlbewerbungen und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

- (4) Nicht zuzulassen sind Wahlbewerbungen, die
 1. verspätet eingehen,
 2. von nicht wahlberechtigten Personen stammen,
 3. nicht in der vorgesehenen Form eingereicht wurden oder
 4. bei minderjährigen Personen ohne schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen Vertretung eingereicht wurden.
- (5) Lässt der Wahlausschuss eine Bewerbung nicht zu, benachrichtigt die*der Wahlleiter*in unverzüglich die betroffene Person unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.
- (6) Die zugelassenen Bewerbungen werden von der*dem Wahlleiter*in mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Stadtbezirk des Hauptwohnsitzes und Angabe der Schule oder des Berufs in geeigneter Weise durch Aushang in den Schulen und unter www.bielefeld.de bekannt gemacht.

§ 9

Stimmzettel

- (1) Die Wahlbewerber*innen werden mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Stadtbezirk des Hauptwohnsitzes und Angabe der Schule oder des Berufs aufgenommen.
- (2) Die Bewerber*innen erscheinen in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen und Vornamen auf dem Stimmzettel. Lauten zwei oder mehr Wahlvorschläge auf den gleichen Familiennamen und Vornamen, so richtet sich die Reihenfolge nach dem zeitlichen Eingang der gültigen Wahlbewerbungen bei der*dem Wahlleiter*in.

§ 10

Wähler*innenverzeichnis

- (1) Das Wähler*innenverzeichnis besteht aus einem Auszug aus der Einwohnermeldedatei.
- (2) In dem Wähler*innenverzeichnis sind alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl bzw. vor dem 1. Wahltag (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. Die Verlegung der Hauptwohnung nach diesem Zeitraum führt nicht zu einem Ausschluss von der Wahl. Offenbare Unrichtigkeiten sind vom der*dem Wahlleiter*in von Amtswegen zu berichtigen.

§ 11

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Auf Basis des Wähler*innenverzeichnisses werden den Wahlberechtigten spätestens 14 Tage vor der Wahl auf postalischem Weg Wahlbenachrichtigungen zugesandt.
- (3) Jede*jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den*die Wahlleiter*in unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die gewählten Bewerber*innen fest. Er ist dabei an die Entscheidungen des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Haben zwei oder mehr Wahlvorschläge die gleichen Zahlen an gültigen Stimmen erhalten und können diese Wahlvorschläge bei der Sitzverteilung nicht komplett berücksichtigt werden, so entscheidet über die Vergabe des oder der letzten Sitze(s) das im Wahlausschuss zu ziehende Los.
- (2) Der*die Wahlleiter*in macht das Ergebnis unverzüglich durch Aushang in den Schulen und unter www.bielefeld.de bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber*innen über die Feststellung ihrer Wahl.
- (3) Die Wahl gilt als angenommen, wenn die Bewerberin*der Bewerber nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Benachrichtigung gegenüber der Geschäftsstelle widerspricht.

§ 13 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Jugendhilfeausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder*jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses bei der*dem Wahlleiter*in erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist nach Ablauf der Frist zur Einspruchserhebung in der nächsterreichbaren Sitzung des Jugendhilfeausschusses zu beraten.

§ 14 Ausführungsanweisung

Die*der Wahlleiter*in kann die weiteren Einzelheiten der Wahl, die in der Wahlordnung nicht geregelt sind und ihr nicht entgegenstehen, in einer Ausführungsanweisung regeln.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.